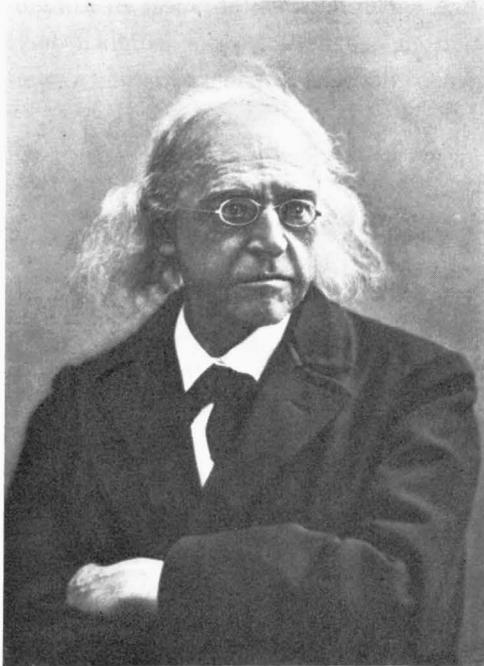


Hans Georg Gundel

Mommsen und die juristische Fakultät der Universität Gießen im Jahr 1893



»Wer für das römische Recht arbeitet, arbeitet nicht vergebens.«

Theodor Mommsen

Ein vor mehreren Jahren veröffentlichter Mommsen-Brief aus dem Jahr 1865 hat in die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Epigraphik geführt¹⁾, ohne daß über den heutigen Aufbewahrungsort dieses Briefes hinaus damit irgendeine direkte Beziehung zu Gießen gegeben war.

Daß *Mommsen* im Rahmen seiner scharfen Polemik gegen gewisse Gepflogenheiten der damaligen Promotionsverfahren u. a. auch Gießen genannt hat (1876), ist nicht unbekannt und überdies von H. Schüling wieder in einen größeren Zusammenhang unserer Universitäts-Geschichte gestellt worden²⁾. Demgegenüber bildete das goldene Doktor-Jubiläum Mommsens den Anlaß für das Schreiben aus dem Jahr 1893, das im folgenden mitgeteilt

¹⁾ H. G. Gundel, Ein Mommsen-Brief in Gießen, Gieß. Univ., Bl. II, 1969, H. 1, S. 98–105. Zu der dort S. 98 f. genannten Mommsen-Literatur sei nunmehr noch hingewiesen auf K. Christ, Von Gibbon zu Rostovtzeff, Darmstadt, 1972, 84–118.

²⁾ H. Schüling, Die Promotions- und Habilitationsordnungen der Universität Gießen im 19. Jahrhundert (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Gießen, 22), 1971, 39–43.

werden soll. Es befindet sich im Archiv der Justus Liebig-Universität³⁾ und zwar in einem Konvolut, der die von der juristischen Fakultät der Ludwigs-Universität erledigten bzw. heute noch erhaltenen Akten zum Thema »Glückwunschsreiben und Beileidskundgebungen usw. 1838—1920« enthält (Signatur: Jur. G 1). Da der ganze Vorgang zugleich bezeichnend ist für die zeitsparende Erledigung solcher Angelegenheiten im Umlaufverfahren, sollen die einzelnen Schritte in ihrer historischen Folge dargestellt werden.

I

Am 31. 10. 1893 schrieb der damalige Dekan der juristischen Fakultät der Ludwigs-Universität, *Prof. Dr. A. Schmidt*⁴⁾ eigenhändig die folgenden, »das Doktorjubiläum Theodor Mommsen's« betreffenden Zeilen »an die Mitglieder der juristischen Fakultät«:

Herr Kollege Jörs hat den Gedanken angeregt, an Theodor Mommsen bei Gelegenheit seines 50jährigen Doktorjubiläums ein Glückwunschsreiben zu senden. Gleichzeitig hat sich Herr Kollege Jörs bereit erklärt, das Gratulations-schreiben zu entwerfen. Da bisher ein fester Beschluß der Fakultät nicht vorliegt, so bitte ich die Herren Kollegen, ihr Einverständnis durch Namenszeichnung zu erklären.

Dieses Schreiben haben noch am gleichen Tag mit dem Vermerk »Einverstanden« die folgenden Herren abgezeichnet: *Kretschmar, Frank, Heimbürger, Jörs*, d. h. die damaligen Ordinarien der juristischen Fakultät⁵⁾, die nunmehr nochmals mit der Dauer ihres Wirkens an der Universität Gießen genannt seien:

Gustav Ferdinand Kretschmar aus Zittau (1877—1895 in Gießen)

Paul Jörs aus Mainz (1888—1895)

Reinhard Karl Albrecht Frank aus dem Biedenkopfer Land
(1890—1900)

Karl Friedrich Heimbürger aus Lahr (1893—1903).

In der Anciennität rangierte der Dekan Schmidt zwischen Jörs und Frank.

³⁾ Der hervorragenden Arbeit von *Erwin Schmidt*, Universitätsarchiv Gießen, Bestandsverzeichnis (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Gießen, 15), 1969, ist es zu verdanken, daß Gießen über ein modernes Hilfsmittel über die Schätze — aber auch über die Lücken — des Univ.-Archivs besitzt. Herrn Bibliotheksrat W. Leist verdanke ich den Hinweis auf die Existenz des hier zu veröffentlichenden Mommsen-Briefes, den er einige Zeit nach der Publikation des Briefes von 1865 (s. o. Anm. 1) zufällig fand.

⁴⁾ Arthur Benno Schmidt (1861—1940), vgl. *H. Haupt — G. Lehnert*, Dozenten-Verzeichnis, Festschrift Univ. Gießen, 1907, I. 454. Schmidt stammte aus Leipzig, wo er auch studiert und sich habilitiert hatte. 1889 wurde er ordentlicher Professor der Rechte in Gießen und ging in gleicher Eigenschaft 1913 nach Tübingen, vgl. *W. Rehmann*, Dozenten-Verzeichnis Festschrift Universität Gießen 1957, 528.

⁵⁾ Vgl. Personal-Bestand der großherzoglich hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen, WS 1893/4, S. 9. Die jeweilige Zeit der Tätigkeit dieser Juristen in Gießen ist dem Dozenten-Verzeichnis (vgl. o. Anm. 4) entnommen.

Den Entwurf des Glückwunschs Schreibens der juristischen Fakultät fertigte daraufhin Paul Jörs umgehend an. Da dieser zu den bedeutenden Juristen gehört, die an unserer Universität gelehrt haben, mögen einige Bemerkungen zu ihm hier eingeschaltet werden. Jörs hatte 1876 bis 1880 in Bonn studiert und sich dort 1882 habilitiert. Sein erstes Ordinariat erhielt er in Kiel. Von dort ging er 1888 nach Gießen, wo er 1892 Rektor war, das er aber 1895 verließ, um nach Breslau und 1905 nach Wien überzuwechseln. Jörs war vorwiegend Romanist; sein Lehrbuch des römischen Rechts wurde nach seinem Tod von *W. Kunkel*, der — später — auch in Gießen studiert hat, herausgegeben⁶⁾. In Gießen war Jörs Nachfolger von *Konrad Hellwig* (1885—1888 in Gießen) und konnte sich auf seinem Spezialgebiet auf so bedeutende Vorgänger wie *Ferdinand Regelsberger* (1868—1872) und vor allem *Rudolf von Ihering* (1852—1868)⁷⁾ stützen. Nachfolger von Jörs wurde in Gießen *G. A. Leist* (1895—1917), dem dann *Otto Eger* (1918—1946) bis zur Auflösung der Ludoviciana folgte.

Das Glückwunschs Schreiben der juristischen Fakultät an Theodor Mommsen, das der Dekan Schmidt am 3. 11. 1893 »den Herrn Kollegen zur gefälligen Zeichnung« zuleitete und das den Signier-Vermerk von Kretschmar, Frank und Heimburger trägt, hat folgenden Wortlaut:

»Hochgeehrter Herr College!

Am 8. November sind fünfzig Jahre verflossen, seitdem Ihnen von der Juristen-Facultät Ihrer heimatlichen Universität⁸⁾ die summi honores verliehen wurden, fünfzig Jahre voll der strengsten Arbeit, voll des reichsten Lohnes. Gestatten Sie uns, daß wir einem alten Herkommen folgend, Ihnen zu diesem Tage unsere wärmsten Glückwünsche darbringen. Ist er doch ein Ehrentag nicht bloß für Sie, sondern auch für uns. Denn niemals haben Sie aufgehört ein Jurist zu sein: wir zählen Sie heute so sehr zu den unsrigen, wie in den Jahren, da Sie als Professor des römischen Rechts Ihren Ruhm begründeten. Es liegt uns ferne hier Ihre Verdienste, auch nur die um unsere Jurisprudenz aufzählen zu wollen. Ist doch schon dem Schüler, der unser altes, ewig junges Rechtsbuch aufschlägt, Ihr Name von dem Kaiser Justinians untrennbar.

⁶⁾ *P. Jörs — W. Kunkel*, Römisches Privatrecht, 3. Auflage 1949 (vgl. *A. Söllner*, Römische Rechtsgeschichte, 1971, 20). Hingewiesen sei auf den lebendigen Beitrag von *K. Engisch*, Gießener Juristen der letzten 100 Jahre, Festschrift Universität Gießen, 1957, 21. Die Nekrologe auf Jörs sind verzeichnet in der Festschrift Universität Gießen, 1957, 524.

⁷⁾ Aus der neueren Literatur sei hier nur verwiesen auf *Ch. Helfer*, Rudolf von Ihering als Rechtssoziologe, Gieß. Univ.-Bl. V, 1972, H. 2, S. 40—56.

⁸⁾ Kiel.

Wir stehen an einem Wendepunkt unserer Wissenschaft. In wenig Jahren wird das römische Recht seine Geltung in unserm Vaterlande verloren haben⁹⁾. Und es gibt der Stimmen schon heute genug, die fragen, was es uns dann noch nützen soll. Wir werden die Grundlagen unserer juristischen Bildung zu verteidigen haben. Und wenn wir hoffen dürfen, daß dieser Kampf kein erfolgloser sein wird, so beruht diese Zuversicht vor allem in dem Vertrauen, das wir zu dem Rüstzeug und zu den Waffen unserer Wissenschaft haben. Sie haben sie uns geschaffen, uns führen gelehrt. Des Dankes werden wir eingedenk sein, so lange wir uns bewußt sind, daß wir auch in der Verteidigung der Lehre des römischen Rechts und in der Fortbildung seiner Durchforschung ein Erbe unserer Väter zu bewahren haben.

Sie begehen den Festtag in der Siebenhügelstadt, der Ihr Wirken und Schaffen gegolten hat seit jener Zeit, als Sie ad legem de scribis et viatoribus et de auctoritate¹⁰⁾ schrieben. Nehmen Sie die Grüße aus der Heimat freundlich entgegen. Führen Sie uns noch lange in dem Kampf für Wissen und Wahrheit:

Salve imperator!

Die Juristen-Facultät der Ludewigs Universität zu Gießen

Adresse H. Prof. Dr. Mommsen

Rom

Jörs 3/11

Istituto archeologico

Monte Caprino«

Dieses Schreiben wurde in Reinschrift durch den damaligen Universitäts-Sekretär und Vorstand der Universitäts-Kanzlei, *Friedrich Schäffer*, am 5. 11. 1893 abends zur Post gegeben, wie ein weiterer entsprechender Vermerk auf dem Entwurf erweist.¹¹⁾

⁹⁾ Gemeint ist die damals vorbereitete und bevorstehende Einführung des BGB (1900).

¹⁰⁾ So lautete der Titel der Dissertation Mommsens, vgl. Christ (o. Anm. 1) 86.

¹¹⁾ Natürlich könnte man fragen, warum ein derartiges Glückwunschsreiben von den Juristen, offenbar aber nicht auch von der Philosophischen Fakultät der Universität Gießen verfaßt und abgeschickt worden ist. Die naheliegende Erklärung, daß es sich um das Jubiläum einer juristischen, nicht aber einer philosophischen Promotion handelte, könnte nicht völlig befriedigen. Zunächst wäre da wohl zu sagen, daß es damals noch keinen speziellen Vertreter der Alten Geschichte an unserer Universität gegeben hat (vgl. *H. G. Gundel*, *Die Geschichtswissenschaft an der Universität Gießen . . .*, Festschr. Univ. Gießen 1957, 224, 237); ferner mochten der damalige dienstälteste Historiker, Hermann Oncken (vgl. *H. G. Gundel*, *Treitschke und Oncken um 1870*, *Nachr. d. Gieß. Hochschulgesellschaft* 35, 1966, bes. 172 f.) – möglicherweise wegen politisch divergierender Grundauffassung –, und die Philosophische Fakultät aus anderen Gründen (obwohl der mit Mommsen zerstrittene *A. Philippi* zum 1. 10. 1893 Gießen verlassen hatte) keine besondere Neigung zu einem Glückwunschsreiben an Mommsen verspürt haben.

III

Das Antwortschreiben Mommsens, das den Eingangsvermerk 17. 11. 1893 trägt und anschließend von den bereits mehrfach genannten Gießener Professoren abgezeichnet worden ist, hat folgenden Wortlaut:

»Rom, 13. Nov. 1893

Gehrter Herr Dekan,

Nehmen Sie für den von Ihnen und Ihrer Facultät mir dargebrachten Festgruß meinen Dank freundlich entgegen. Daß die Juristen den ehemaligen Genossen, trotzdem er nur indirect der Rechtswissenschaft Dienste geleistet hat, dennoch weiter als einen der ihrigen haben gelten lassen, ist mir stets, und vor allem an diesem Tage, eine Ehre und eine Freude gewesen. Wer für das römische Recht arbeitet, arbeitet nicht vergebens.

Wenn wir aber wünschen müßen, daß das einheitliche deutsche Recht allen Hindernissen zum Trotz zu Stande komme, so wird dessen Einführung die ideale Unvergänglichkeit des römischen sicher nur bestätigen.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner Dankbarkeit und meiner Hochachtung.

Mommsen Dr.«

Schneller war der ganze Vorgang wohl kaum zu erledigen. Ob das in unserer Gegenwart auch möglich wäre? . . .

Anhang

Die Besetzung der juristischen Ordinariate 1850—1946

Häufiger Wechsel in der Besetzung der Gießner juristischen Ordinariate war geradezu kennzeichnend für bestimmte Phasen des hier noch anhangsweise berücksichtigten Zeitraumes. Dieses auch von *K. Engisch*, Gießener Juristen der letzten 100 Jahre, Festschrift Universität Gießen 1957, 17, betonte Charakteristikum erschwert es dem nachbetrachtenden Universitätshistoriker und anderweitig Interessierten aber ganz erheblich, die wirklichen Zusammenhänge schnell zu erkennen, und dies um so mehr, als es für diese Zeit weder eine wirkliche Geschichte unserer Universität noch eine der Juristischen Fakultät gibt. Die im folgenden beigegefügte Übersicht, die nach anderen Vorarbeiten¹²⁾ im Zuge der Beschäftigung mit dem hier veröffentlichten Mommsen-Brief allmählich entstanden ist, möge zugleich als eine Art von historischem Register und Ergänzung zu den Ausführungen von *K. Engisch* dienen; sie ist mit Hilfe der Personalbestände, der Vorlesungsverzeichnisse, der Dozentenverzeichnisse in den Festschriften von 1907 und 1957 sowie — in Zweifels-

¹²⁾ s. *H. G. Gundel*, Grundzüge der Gießener Universitätsgeschichte, Gießen u. s. Landschaft in Vergangenheit und Gegenwart (Universitätsvorträge, hsg. von G. Neumann), Gießen 1970, 139—168.

fällen — der Personalakten (soweit vorhanden) und anderer Materialien des Gießener Universitäts-Archivs erstellt worden.

Die Liste enthält nur die Inhaber der planmäßigen juristischen Lehrstühle in der durch Wiederbesetzungen bedingten Folge. Nicht erfaßt sind die Vertreter des planmäßigen Extraordinariats, die außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragten, die man natürlich auch berücksichtigen muß, wenn man das Lehrerdeputat einer gewissen Phase erkennen will.

Lediglich die Vertreter des planmäßigen Extraordinariats möchte ich — einer Anregung von K. Engisch folgend — hier vorweg noch nennen, zumal sie zwischen den beiden Weltkriegen »als völlig ebenbürtig mit den Ordinarien angesehen« wurden (brieflich). Ohne die Dinge im einzelnen untersuchen zu können, sei gesagt, daß das planmäßige Extraordinariat anscheinend im Jahr 1882 oder etwas später eingerichtet worden ist. Vorher hat es auch außerordentliche Professoren gegeben, in mehreren Jahren einen (1852—1854. 1863—1864/5. 1868. 1872/3—1873), in anderen zwei (1855—1856/7. 1858—1862/3. 1865—1867) und während einiger Semester (1857—1857/8) sogar drei nebeneinander. Da in gewissen Zeitspannen jedoch kein a. o. Professor vorhanden war (1850—1851/2. 1854/5. 1867/8. 1868/9—1872. 1873/4—1881/2), ist anzunehmen, daß es damals ein planmäßiges Extraordinariat noch nicht gab. Zu dieser frühen Gruppe von Extraordinarien seit 1850 gehörten: K. Neuner (1851—1854), G. Sandhaas (1855—1857), Th. von Helmholt (1855—1867), K. Levita (1856—1862/3, später von Levita-Rechten), O. Bülow (1865—1867, dann Ordinarius, später geadelt). A. Merkel (1868) und E. Zimmermann (1872/3—1873). Dann kam erst wieder 1882 ein außerordentlicher Professor nach Gießen, A. von Kries, der 1882/3 als Ordinarius Nachfolger von F. E. von Liszt wurde. 1883 wurde dann J. B. Braun, der seit 1861 als Privatdozent in Gießen gewirkt hatte, Extraordinarius. Braun lehrte bis 1903 und wird im Vorlesungsverzeichnis 1903/4 als »in Pension« aufgeführt, ein Zeichen dafür, daß seine Stelle inzwischen planmäßig geworden war. Die Nachfolger Brauns als planmäßige Extraordinarien waren: P. G. Kretschmar (1903—1909), H. A. Fischer (1909—1912, dann Ordinarius in Gießen), L. Rosenberg (1912—1916, dann Ordinarius). Nach einer offenbar durch die Kriegsverhältnisse verursachten Lücke folgten einander (vgl. *Engisch*, Festschrift 1957, 29): R. Henle (1919—1923), W. Groh (1924—1927), (E. Bötticher als Vertreter 1927—1932), E. Bötticher (1932—1934), R. Dietz (1935—1937, dann Ordinarius), K. A. Hall (1936—1946*). Diese Zusammenstellung läßt erkennen, daß das planmäßige Extraordinariat erst im Laufe der Jahrzehnte nach 1850 eingerichtet worden ist. Seine besondere Bedeutung hat es zweifellos durch die jeweiligen Vertreter erhalten.

* doch s. u. S. 60.

Bei der folgenden Tabelle, für die es — soweit ich sehe — eine Vorgängerin nicht gibt, war auch aus Raumgründen eine Beschränkung auf die Ordinariate in Gießen nötig. So aufschlußreich eine solche Übersicht der Sukzessionen für die Geschichte der Institution als solcher und für die Universitätsgeschichte auch sein mag, so wenig sagt sie freilich in ihren älteren Teilen für eine bestimmte Fachrichtung aus. Wenn man die Vorlesungsverzeichnisse aus der Zeit 1850—1870 durchsieht, kann man bald feststellen, daß die angekündigten Unterrichtsveranstaltungen nur in seltenen Fällen einen besonderen Forschungsschwerpunkt eines Gelehrten erkennen lassen. Die Ordinarien haben vielmehr die für das juristische Studium nötigen Stoffgebiete abwechselnd behandelt, wobei eine gegenseitige Absprache vor der Ankündigung als wahrscheinlich angesehen werden darf. Die Sukzessionen sind also nicht mit der Folge einer wissenschaftlichen Fachrichtung identisch; so kommt es, daß man z. B. R. von Ihering und P. Jörs in verschiedenen Kolumnen — man könnte auch sagen: »Deszendenzen« — findet. Im übrigen erfolgte eine deutlichere Aufgliederung in die großen Spezialgebiete wie Zivilrecht, Bürgerliches und Römisches Recht, Strafrecht, Staatsrecht, Deutsches Recht, Arbeitsrecht wohl erst vom letzten Drittel des 19. Jahrhunderts an im Zuge der allgemein immer stärker werdenden Spezialisierung. Aber auch im 20. Jahrhundert können die Sukzessionen auf einem Lehrstuhl nicht immer eindeutig auf das Spezialgebiet des jeweiligen Gelehrten hinweisen. So ist z. B. das Fachgebiet von Mittermaier — (Engisch) — Gallas 1936 von K. A. Hall übernommen worden, d. h. die Funktion des Strafrechtslehrstuhls wurde auf das planmäßige Extraordinariat verlagert. Die Ernennung von R. Dietz (Zivilist und Arbeitsrechtler) zum Ordinarius (persönlicher O. 1937, planmäßiger 1938) konnte aber offenbar nur durch Übertragung dieses Lehrstuhles erfolgen, obwohl damit eine Überkreuzung der Fachrichtung ganz evident war.

Die den Namen beigefügten Jahreszahlen nennen die Dauer der Lehrtätigkeit des einzelnen Gelehrten in Gießen. In Klammern gesetzt sind die Namen von beauftragten Vertretern — soweit bekannt. In der Sukzessionsfrage enthält die Liste noch zwei unsichere Stellen; es handelt sich um die Frage, ob R. Ihering 1852 tatsächlich — wie mir wahrscheinlich ist — der Nachfolger von A. Renaud wurde, und zweitens um die Nachfolge Regelsberger (1872) oder anders ausgedrückt um die Frage, ob damals für Herm. Seuffert ein neuer Lehrstuhl eingerichtet (bzw. nach sehr langer Vakanz wieder besetzt) worden ist — oder für H. Bürkel; leider sind in diesen Fällen die Regesten der Festschrift 1907 unergiebig, und die Personalakten fehlen völlig.

Während es 1850 sechs Ordinarien gab, lehrten von 1852—1872 nur vier, und ab 1872/3 waren fünf juristische Ordinariate nebeneinander besetzt. Damit sind die Namen der fünf im Zusammenhang mit dem Mommsen-Brief von 1893 genannten Gießener Juristen in den größeren universitätsgeschichtlichen Zusammenhang gestellt und von dieser Warte aus »transparent« gemacht.

Die Gießener juristischen Ordinarien 1850 - 1946

(Namen in Klammern: Vertreter, soweit bekannt)

1850	E. V. F. von Löhr (1813-1851)	E. L. K. Weiss (1838-1851)	J. H. F. Birnbaum (1840-1875)	E. Wippermann (1848-1852)	A. Renaud (1848-1851)	C. O. von Madai (1849-1850)
1851	W. Deurer (1851-1868)					
1852		F. W. A. Wasserschleben (1852-1889)			R. von Ihering (1852-1889)	
1868	O. von Bülow (1867/8-1872)				F. Regelsberger (1868-1872)	
1872	E. Eck (1872/3)				H. Bürkel (1872-1877)	Herm. Seuffert (1872-1879)
1873	O. Wendt (1873-1876)					
1875			K. Gareis (1875-1888)			
1876	L. von Seuffert (1876-1881)					
1877					G. Kretschmar (1877-1895)	
1879						F. E. von Liszt (1879-1882)
1881	G. Pescatore (1881-1883)					
1882						A. von Kries (1882-1886)
1884	R. Stammler (1884-1885)					
1885	K. Hellwig (1885-1888)					
1887						H. Bennecke (1887-1890)
1888	P. Jörs (1888-1895)		H. O. Lehmann (1888-1889)			
1889		K. Cosack (1889-1893)	A. Schmidt (1889-1913)			
1890						R. Frank (1890-1900)
1893		K. F. Heimbürger (1893-1903)				
1895	G. A. Leist (1895-1917)					
1896					J. Biermann (1896-1912)	
1900						E. Beling (1900-1902)
1902						J. Heimbürger (1902)
1903		W. von Calker (1903-1913)				W. Mittermaier (1903-1933)
1912					H. A. Fischer (1912-1916)	
1913		H. Gmelin (1913-1941)	R. Hübner (1913-1918)			
1916					L. Rosenberg (1916-1932)	
1918	O. Eger (1918-1946)		E. Mayer-Homberg (1918-1919)			
1919			A. Zycha (1919-1923)			
1923			K. Frölich (1923-1946)			
1932					E. Bley (1932-1940)	
1933						(K. Engisch 1933/4)
1934						W. Gallas (1934-1935/6)
1936						(K. A. Hall) (1936-1946)
1937						R. Dietz (1937-1940)
1941		K. Heyland (1941-1946)			vacat (F. Baur) 1941-1945)	vacat (Fr. Baur) (W. Müller-Freienfels 1943/4)